

Neues Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer

Am 1. Januar 2010 tritt das neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (nMWSTG) in Kraft. Die dazugehörige Mehrwertsteuerverordnung liegt jedoch erst im Entwurf vor. Im Folgenden orientieren wir Sie über die wichtigsten Neuerungen.

Steuerpflicht: Neu ab Umsatz CHF 100'000 (bisher CHF 75'000); gemeinnützige Sport- oder Kulturvereine unverändert CHF 150'000.

Freiwillige Steuerpflicht: Auch für Unternehmen ohne Umsätze möglich (damit Vorsteuer geltend gemacht werden kann).

Saldosteuersätze: Limite neu CHF 5 Mio. Umsatz (bisher CHF 3 Mio.) und Steuerzahllast CHF 100'000 (bisher CHF 60'000).

Wechselfristen bei Saldosteuersätzen: Von effektiv zu Saldo 3 Jahre und von Saldo zu effektiv ein Jahr. Keine Zwischenabrechnung mehr bei Methodenwechsel.

Gruppenbesteuerung: Neu freie Wahl der Gruppenmitglieder; Reduktion der Solidarhaftung bei Austritt.

Vorsteuerabzug: 100% auch auf Lebensmittel, Verpflegung und Getränke (bisher 50%). Ebenfalls voller Vorsteuerabzug bei Geschenken bis CHF 500 (bisher CHF 300).

Abschaffung des baugewerblichen Eigenverbrauchs: Bisher unter Umständen abrechnungspflichtig.

Fiktive Vorsteuer statt Margenbesteuerung: Gilt für den Handel mit gebrauchten individuellen Gegenständen.

Leistungskombination: Diese sind zum Satz abzurechnen, welcher mindestens **70 %** des Gesamtentgeltes ausmacht.

Option für die Versteuerung von ausgenommenen Leistungen: Neu wird die Option allein durch den offenen Ausweis der Steuer auf der Rechnung bewirkt.

Ort der Lieferung: Für Elektrizität und Erdgas in Leitungen neu Empfängerort.

Ort der Dienstleistung: Wo keine Sonderregelungen bestehen, gilt für Dienstleistungen generell das Empfängerortsprinzip. Gegenüber der alten Regelung ergeben sich Änderungen für gastgewerbliche- und Beherbergungsleistungen (Neu: Ort der tatsächlichen Leistung). Bei Güterbeförderung und Nebentätigkeiten des Transportgewerbes sowie für Entsorgungsdienstleistungen und bei Architektur- und Ingenieurleistungen, die sich nicht auf ein Grundstück beziehen, ist neu ebenfalls der Empfängerort massgeblich.

Weiterbelastung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen: Solche Weiterbelastungen unterliegen nicht der Mehrwertsteuer (z.B. Weiterbelastung von Versicherungsleistungen).

Vorsteuerkürzung: Grundsätzlicher Anspruch auf Abzug der Vorsteuer bei unternehmerischer Tätigkeit; keine Vorsteuerkürzung bei Spenden, Kapitaleinlagen und Dividendenerträgen.

Nahestehende: Neuer Begriff für Personen mit wesentlicher Beteiligung an der Gesellschaft (10%). Eigenes Personal gilt nicht mehr als nahestehend.

Verpflegungsautomaten: Genereller Satz 2,4 %.

Korrektur von Mängeln in der Abrechnung: Frist von 180 Tagen seit Geschäftsabschluss, um Fehler zu korrigieren.

Umsatz- und Vorsteuerbestimmungen: Nach der neuen Verordnung kann die Steuerverwaltung diese Unterlagen verlangen.

Gemeinwesen: Leistungen innerhalb eines Gemeinwesens sind neu ausgenommen.

Fristen und Verjährungen: Neu: Unterschied zwischen Festsetzungs- und Bezugsverjährung. Festsetzungsverjährung neu 10 Jahre (bisher 15 Jahre).

Rechte und Pflichten: Es besteht ein Rechtsanspruch auf verbindliche Rechtsauskunft innert angemessener Frist. Eine Kontrolle muss innert 360 Tagen seit Ankündigung mittels Einschätzungsmitteilung abgeschlossen sein.

Bei Wahlmöglichkeiten ist die Einhaltung der Fristen wichtig:

Steuerpflicht

Bisher Steuerpflichtige, die Ende Jahr die nach dem neuen Gesetz erforderliche Umsatzgrenze von CHF 100'000 nicht erreichen, können von der Steuerpflicht befreit werden. Dies muss der Eidg. Steuerverwaltung **bis zum 31. Januar 2010** schriftlich mitgeteilt werden.

Wechsel Saldosteuersätze / Pauschalsteuersätze

Alle Steuerpflichtigen erhalten die Möglichkeit, ihre Abrechnungsmethode auf den 1. Januar 2010 zu wechseln. Wird die bisherige Abrechnungsmethode beibehalten, ist nichts Weiteres zu unternehmen. Bei einem Wechsel muss hingegen bis **Ende März 2010** ein schriftliches Gesuch an die Eidg. Steuerverwaltung gerichtet werden. (Die Abrechnung nach den Saldosteuersätzen muss mindestens ein Jahr beibehalten werden, während bei der effektiven Abrechnungsmethode ein Wechsel zur Abrechnung nach Saldosteuersätzen frühestens nach drei Jahren erfolgen kann).

Weitere Ausführungen zu den einzelnen Punkten finden Sie auf unserer Homepage www.vogtpartner.com.

Selbstverständlich werden unsere Kunden bei allfällig notwendigen Anpassungen durch unsere Sachbearbeiter / Sachbearbeiterinnen individuell unterstützt.